

## **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf am 17.07.2025 mit Beschluss Nr. B 023/2025 beschlossenen Änderung des Bebauungsplans Nr. 10-2 afG "Nördlich der Erdmannstraße/OT Hohen Neuendorf" an.

Ich ordne hiermit die Bekanntmachung nach den Vorschriften der „Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen“ (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) des Landes Brandenburg sowie der Hauptsatzung der Stadt Hohen Neuendorf - jeweils in der am Tag der Anordnung geltenden Fassung - durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Hohen Neuendorf Nr. 08/34. Jahrgang am 20.09.2025 an und im Internet auf der Startseite der Internetseite unter Ortsrecht/Bekanntmachungen.

Hohen Neuendorf, den 05.09.2025

gez.

Steffen Apelt  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

### Satzungsbeschluss

#### Änderung

#### **Bebauungsplan Nr. 10-2 afG: "Nördlich der Erdmannstraße/OT Hohen Neuendorf"**

Die Stadtverordneten der Stadt Hohen Neuendorf haben am 17.07.2025 mit Beschluss Nr. B 023/2025 in öffentlicher Sitzung die Änderung des Bebauungsplans Nr. 10-2 afG "Nördlich der Erdmannstraße/OT Hohen Neuendorf" gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt.

#### **Plangebiet/Geltungsbereich der Planänderung**

Der Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans liegt nordwestlich des Stadtteilzentrums von Hohen Neuendorf und umfasst eine überwiegend bebaute Fläche zwischen der Birkenwerderstraße und der Wiesenstraße, nördlich der Erdmannstraße. Innerhalb des Geltungsbereiches verläuft die Lindastraße. Der **Geltungsbereich der Planänderung** umfasst einen südlich der Grundstücke Lindastraße 10 bis 11A gelegenen Teilbereich innerhalb der festgesetzten Straßenverkehrsfläche der Lindastraße und ist auf dem Auszug aus der Planzeichnung (Teil A) des o. g. Bebauungsplans umgrenzt (siehe Anlage).

#### **Verfahren**

Das Planänderungsverfahren wurde im Regelverfahren nach §2 Baugesetzbuch (BauGB) einschließlich der Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt.

#### **Einsichtnahme in die Planunterlagen (Ort, Dauer und Öffnungszeiten)**

Der geänderte Bebauungsplan wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB in der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf, Fachbereich 5 Bauen, 1. Obergeschoss – Offenlagerraum N\_1.10, Oranienburger Str. 2, 16540 Hohen Neuendorf, zu jedermanns Einsicht in der Zeit

vom 24. September bis 16. Oktober 2025

während folgender Zeiten

Montag	von	8:00 – 12:00 Uhr		
Dienstag	von	8:00 – 12:00 Uhr	und	14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	von	8:00 – 12:00 Uhr		
Donnerstag	von	8:00 – 12:00 Uhr	und	14:00 - 17:00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Anschließend kann jedermann den Bebauungsplan mit Begründung in der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf, Fachbereich 5 Bauen während der Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Darüber hinaus wird der Bebauungsplan auf der städtischen Internetseite eingestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Hohen Neuendorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften über die Geltendmachung und Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB) und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 4 BauGB) bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Die Änderung des Bebauungsplans Nr. 10-2 afG "Nördlich der Erdmannstraße/OT Hohen Neuendorf" der Stadt Hohen Neuendorf tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

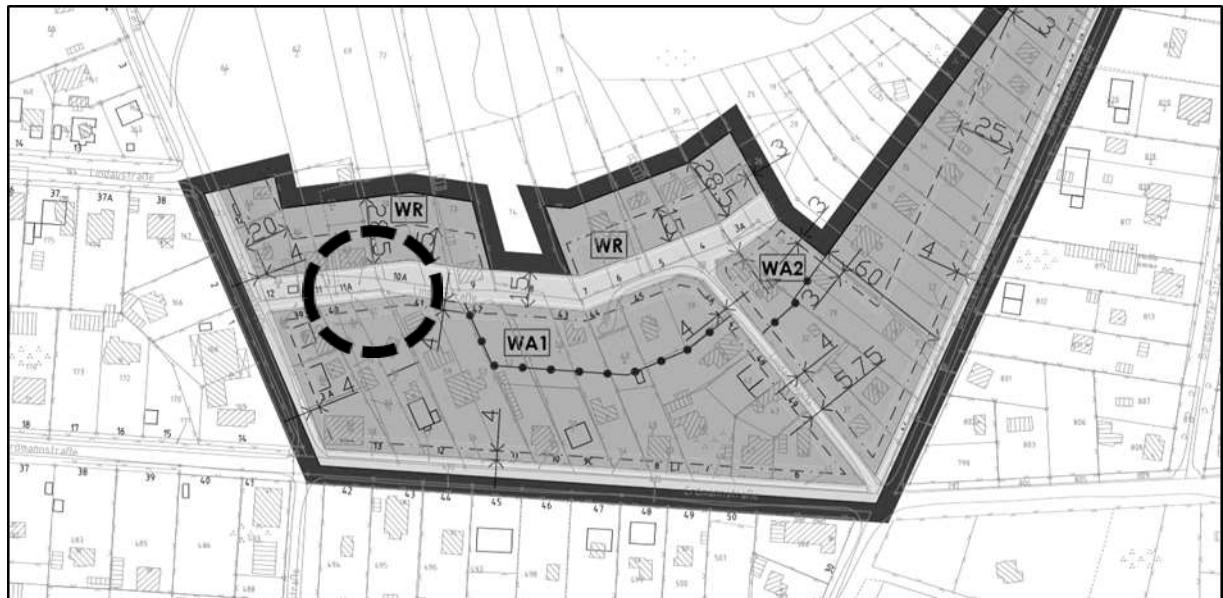
Hohen Neuendorf, den 05.09.2025

gez. Steffen Apelt  
Bürgermeister

Anlage: Lageplan mit Umgrenzung des Plangebietes

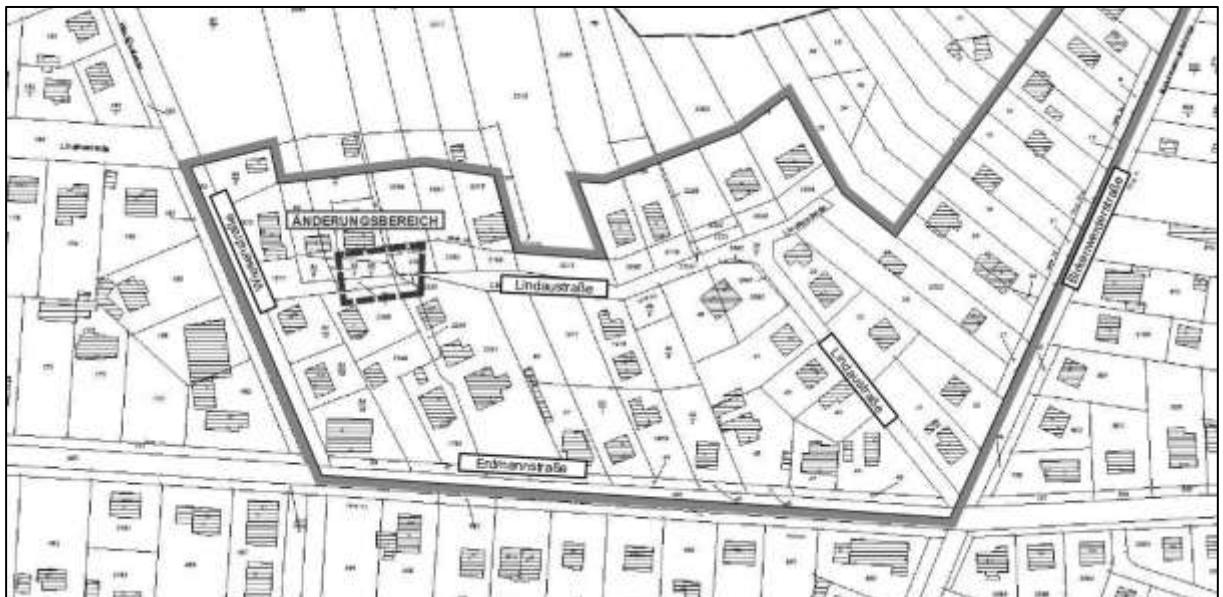
**Änderungsverfahren Bebauungsplan Nr. 10-2 afG: "Nördlich der Erdmannstraße/OT Hohen Neuendorf"**

Auszug aus der Planzeichnung (Teil A) des rechtskräftigen Bebauungsplans mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches der Planänderung



(unmaßstäblich)

Lageplan mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans und Umgrenzung des Geltungsbereiches der Planänderung



(unmaßstäblich)